

Ablauf der Referendumsfrist: 9. September 1959

Bundesbeschluss
über
**Annäherung von Tarifen konzessionierter
Bahnunternehmungen an jene der Schweizerischen
Bundesbahnen**
(Tarifannäherungsbeschluss)

(Vom 5. Juni 1959)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 26 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1959¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Die Annäherung stark überhöhter Tarife konzessionierter Bahnunternehmungen an jene der Schweizerischen Bundesbahnen bezweckt, die wirtschaftliche Entwicklung geographisch oder aus andern Gründen benachteiligter Landesgegenden zu fördern.

Zweck

Art. 2

¹ Die Bestimmungen dieses Beschlusses finden Anwendung auf die Tarife konzessionierter Bahnunternehmungen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen;

Geltungsbereich

- a. die Überhöhung der Tarife gegenüber den jeweils geltenden Tarifen der Schweizerischen Bundesbahnen muss durchschnittlich mehr als 40 Prozent betragen;
 - b. die Bahnunternehmungen müssen wirtschaftlich wenig oder nur einseitig entwickelte Landesgegenden in Berggebieten bedienen.
- ² In der Regel soll die Betriebslänge einer Bahnunternehmung 20 Kilometer nicht unterschreiten.

³ Der Bundesrat bezeichnet die unter diesen Beschluss fallenden Bahnunternehmungen.

¹⁾ BBL 1959, I, 109.

Art. 3

Ausmass der
Annäherung;
allgemeiner
Verkehr;
Einheimi-
schenverkehr;
besondere
Verhältnisse

¹ Die Beförderungspreise der nach Artikel 2, Absatz 3, bezeichneten Bahnunternehmungen werden nach den jeweils geltenden Taxansätzen der Schweizerischen Bundesbahnen auf Grund der um 40 Prozent erhöhten effektiven Entfernungen berechnet. Auf Teilstrecken der erwähnten Bahnunternehmungen, auf denen der Distanzzuschlag beim Inkrafttreten dieses Beschlusses 40 Prozent oder weniger beträgt, bleibt die Tarifdistanz unverändert.

² Für die einheimische Bevölkerung von Berggebieten, die von nach Artikel 2, Absatz 3, bezeichneten Bahnunternehmungen bedient werden, sind die Fahrpreise auf den Bahnstrecken dieser Unternehmungen nach den jeweils geltenden Taxansätzen der Schweizerischen Bundesbahnen auf Grund der effektiven Entfernungen zu berechnen.

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere wenn durch die Tarifannäherung die Betriebsabwicklung dieser Bahnunternehmungen erheblich erschwert wird oder in der heutigen Leitung oder Frachtberechnung des direkten Güterverkehrs wesentliche Verschiebungen eintreten, kann der Bundesrat bei einzelnen Bahnunternehmungen das Ausmass der Annäherung festsetzen. Es dürfen dabei die nach Absatz 1 und 2 sich ergebenden Ansätze nicht unterschritten werden.

Art. 4

Entschädigung

¹ Der Bund übernimmt den tatsächlichen Einnahmenausfall konzessionierter Bahnunternehmungen, der daraus entsteht, dass ihre in Artikel 2, Absatz 1, erwähnten Tarife an jene der Schweizerischen Bundesbahnen angeglichen oder angenähert werden.

² Der Einnahmenausfall wird nach dem Stand der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Massnahme gültigen Tarife konzessionierter Bahnunternehmungen berechnet. Durch zukünftige Tarifierhöhungen dieser Unternehmungen vergrösserte Differenzen zu den bisherigen Tarifen übernimmt der Bund nur, sofern die Erhöhung begründet ist.

³ Bei den auf Grund von besonderen Verträgen direkt oder auf dem Rückerstattungswege gewährten ermässigten Frachtsätzen im Güterverkehr übernimmt der Bund den Einnahmenausfall, der aus der Annäherung dieser ermässigten Frachtsätze entsteht. Sofern solche Frachtermässigungen durch die Tarifannäherung hinfällig werden, sind sie von der Entschädigung abzuziehen.

⁴ Der erforderliche Entschädigungsbetrag ist jährlich in den Voranschlag des Bundes aufzunehmen.

Art. 5

Vorteils-
anrechnung

Bahnunternehmungen, die nicht unter die Bestimmungen von Artikel 2 dieses Beschlusses fallen, denen aber durch die mit Bundeshilfe

durchgeführte Tarifannäherung wegen der Taxanteilsverschiebung im direkten Verkehr nennenswerte finanzielle Vorteile erwachsen, können vom Bundesrat zur Rückerstattung der Vorteile oder zu entsprechenden, geeigneten Leistungen verhalten werden.

Art. 6

Die von der PTT-Verwaltung für die Postbeförderung bisher ausgerichtete Entschädigung darf bei den konzessionierten Bahnunternehmungen mit angenäherten Tarifen wegen dieser Massnahme keine Herabsetzung erfahren.

Post-, Tele-
graphen- und
Telephon-
verwaltung

Art. 7

¹ Das Post- und Eisenbahndepartement schliesst mit den unter die Bestimmungen dieses Beschlusses fallenden Bahnunternehmungen Vereinbarungen über die für die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen einzuhaltenden Bedingungen ab.

Vereinbarungen
und Ausfall-
berechnung

² Die von den konzessionierten Bahnunternehmungen errechneten Ausfallbeträge sind mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen und der Aufsichtsbehörde ist jede benötigte Auskunft zu erteilen.

Art. 8

Gegen Verfügungen und Entscheide des Post- und Eisenbahndepartementes können die betroffene konzessionierte Bahnunternehmung, die von dieser berührten Kantone sowie die Schweizerischen Bundesbahnen Beschwerde an den Bundesrat führen. Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Beschwerde

Art. 9

Der achte Abschnitt (Tarifwesen Art. 62) des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 wird aufgehoben.

Aufhebung einer
früheren
Bestimmung

Art. 10

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt und erlässt die hiezu erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Inkrafttreten
und Vollzug

² Er wird gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntgabe dieses Bundesbeschlusses veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festsetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Juni 1959.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Juni 1959.

Der Präsident: **Aug. Lusser**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Juni 1959.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

4294

Datum der Veröffentlichung: 11. Juni 1959
Ablauf der Referendumsfrist: 9. September 1959

Bundesbeschluss über Annäherung von Tarifen konzessionierter Bahnunternehmungen an jene der Schweizerischen Bundesbahnen (Tarifannäherungsbeschluss) (Vom 5. Juni 1959)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1959
Date	
Data	
Seite	1433-1436
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.